

PARKGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Ückeritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640) sowie des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412) erlässt die Gemeinde Ückeritz für das Gebiet der Gemeinde Ückeritz folgende Parkgebührenverordnung

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Ückeritz erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Parkgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht an den dafür bestimmten Stellen wird durch Hinweisschilder gesondert ausgewiesen.

§ 2 Gebührenschilder

Gebührenpflichtig ist der Halter oder der Benutzer des Fahrzeuges, der den gebührenpflichtigen Parkraum mit dem Fahrzeug beansprucht.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach Art des Fahrzeuges (PKW oder Wohnmobil/-anhänger) und der Dauer des Aufenthaltes auf dem Parkplatz.

§ 4 Gebührenhöhe

1. großer Strandparkplatz, Strandstraße:
 - a) je 1 Stunde 1,00 €
 - b) Tageskarte 4,00 €
 - c) Mindestbetrag 1,00 €
2. Kurzzeitparkplatz, Strandstraße:
 - a) je 1 Stunde 1,00 €
 - b) 2 Stunden 2,00 €
 - c) Mindestbetrag 1,00 €Standzeit maximal 2 Stunden
3. Parkplatz Gewerbegebiet:
 - a) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr je 1 Stunde 0,50 €
 - b) von 22.00 Uhr bis 08.00 UhrCaravan und Wohnmobil 10,00 €
PKW 5,00 €
4. Gewerbeparkplätze Strandvorplatz für Mitarbeiter von dort ansässigen Gewerbebetrieben
Jahresgebühr je PKW-Stellplatz 51,50 €
5. Wochenparkkarte 12,00 €

6. Parkgebühren Bereich Campingplatz
je Durchfahrt Schrankenanlage 1,10 €

§ 5
Gebührenentstehung und -fälligkeit

- (1) Die Parkgebühr entsteht mit Inanspruchnahme des Parkplatzes und wird sofort fällig.
- (2) Sie ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu zahlen.

§ 6
Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühr ist bar an den Parkautomaten bzw. an Bedienstete zu entrichten.
- (2) Sofern die Gebühreneinzahlung durch Personal erfolgt, hat dieses Verfahren gegenüber der Automateinzahlung Vorrang.
- (3) Der Gebührenpflichtige erhält nach Zahlung einen entsprechenden Beleg, der im Fahrzeug – von außen sichtbar – zu hinterlegen ist.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt derjenige, der den Bestimmungen dieser Parkgebührenverordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ückeritz, den 24.11.2006

Wolf
Bürgermeister

